



Statuten vom 21. März 2021 (bisher wesentliche Änderungen)	Statuten vom 10. März 2025 (neu)	Bemerkungen
Artikel 1 Name und Sitz ¹ Unter dem Namen SAC Sektion Rinsberg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen von Statuten, Reglementen und sonstigen Ausführungserlassen des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral, nicht gewinnorientiert und ausschliesslich gemeinnützig. ² Der Sitz der SAC Sektion Rinsberg ist in Bülach.	Artikel 1 Name und Sitz ¹ Unter dem Namen SAC-Sektion Rinsberg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden «SAC») selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. ² Der Sitz der SAC Sektion Rinsberg ist in Bülach.	<i>Formelle Anpassung gemäss Musterstatuten.</i>
Artikel 2 Zweck und Aufgaben ¹ Die SAC Sektion Rinsberg vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell, wissenschaftlich oder ideell an der Bergwelt interessiert sind. Ihr Zweck besteht in der Durchführung von Bergtouren, der Erweiterung der Kenntnisse über die Alpenwelt, deren Schutz und Erhaltung. ² Die Aktivitäten umfassen einerseits die klassischen alpinen Sportarten sowie neuere Formen des alpinen Freizeit- und Leistungssports und andererseits jene Formen kultureller und wissenschaftlicher Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen. ³ Ihren Zweck sucht die SAC Sektion Rinsberg insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben: a. Veranstaltung von Touren, Kursen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften; b. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und Tourenleitenden; c. Förderung der Jugend; d. Bereitstellung von alpinechnischem Material und Alpinliteratur; e. Information und Kommunikation über zeitgemässe, elektronische und/oder gedruckte Medien. ⁴ Sie setzt sich für eine ökologische Ausübung ihrer Aktivitäten ein. ⁵ Sie kann zur Erfüllung ihres Zwecks anderen Vereinen und Organisationen beitreten.	Artikel 2 Zweck und Aufgaben ¹ Die SAC-Sektion Rinsberg vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind. ² Ihr Aktivitätenbereich umfasst: a. sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports; b. jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen. ³ Die SAC-Sektion Rinsberg setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten. ⁴ Ihren Zweck sucht die SAC-Sektion Rinsberg insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben: a. Touren b. Aus- und Weiterbildung c. weitere Angebote ⁵ Die SAC-Sektion Rinsberg setzt sich für eine ökologische Ausübung ihrer Aktivitäten ein. ⁶ Sie kann zur Erfüllung ihrer Zwecke anderen Vereinen und Organisationen beitreten.	<i>Formelle und materielle Änderungen.</i>
Artikel 3 Mitglieder ¹ Natürliche Personen können die Mitgliedschaft der SAC Sektion Rinsberg in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied ab dem 6. Altersjahr erwerben. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das	Artikel 3 Mitgliedschaft ¹ Die Mitgliedschaft in der SAC-Sektion Rinsberg kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr	<i>Formelle und materielle Anpassungen, insbesondere Abs. 3, 4 und 7.</i> <i>Das Mitgliederwesen wird inzwischen vollumfänglich durch die Geschäftsstelle abgewickelt.</i> <i>Der Mitglidderausweis wird nicht mehr in Papierform, sondern elektronisch</i>

16. Altersjahr vollendet wird. ² Mit dem Beitritt zur SAC Sektion Rinsberg erfolgt gleichzeitig die Mitgliedschaft im SAC ZV. ³ Die Anmeldung ist an den Sektionsvorstand oder den SAC ZV zu richten. ⁴ Das Mitglied erhält Mitgliederausweis, Clubabzeichen, Statuten sowie SAC-Informationsmaterial. Nach 25, 40 und 50 Jahren Zugehörigkeit zum SAC erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung. ⁵ Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist möglich. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion. ⁶ Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion der bisherigen Sektion sowie der SAC-Geschäftsstelle zu melden. ⁷ Die HV kann Personen, welche sich um die Sektion, die Bergwelt, den Alpinismus oder den SAC in hervorragender Weise verdient gemacht haben mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen. Anträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, welcher diese einer nächsten HV zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Mitgliederbeitrag (Zentralbeitrag und Sektionsbeitrag) wird von der Sektion in der Höhe einer Einzelmitgliedschaft übernommen. ⁸ Der Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Sektionsvorstand möglich. Beim Austritt bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Teilbeträgen. ⁹ Mitglieder, die der Sektion oder dem SAC zu Unehren gereichen, ihren bzw. dessen Interessen zuwiderhandeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können nach erforderlicher Abmahnung vom Vorstand oder mit Einverständnis der Sektion vom ZV des SAC ausgeschlossen werden. Es steht ihnen das Rekursrecht an die nächste GV offen. Im Falle eines Ausschlusses durch den ZV ist ein Wiedereintritt nur mit dem Einverständnis des ZV möglich.	erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird. ² Mit dem Beitritt in die SAC-Sektion Rinsberg ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden. ³ Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung. ⁴ Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion. ⁵ Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden. ⁶ Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen. ⁷ Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen. Bei einem Austritt während des Mitgliedschaftsjahr bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt. ⁸ Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.	zugestellt. Die Statuten können von der Webseite heruntergeladen werden und Abzeichen werden durch die Geschäftsstelle keine versandt. Die HV soll abgeschafft werden (vgl. auch alt Art. 7).
	Artikel 4 Anerkennung Ethik-Chara, Ethik-Statut und Doping-Statut Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.	<u>Zwingend neu in die Statuten aufzunehmen.</u>
	Artikel 5 Bindung an übergeordnete Regeln und Geltungsbereich Die Sektion (inkl. ihrer Orts- und Untergruppen) ist Mitglied des Schweizer Alpen-Clubs (SAC). Die Statuten, Reglemente und anderen Regeln der internationalen Verbände, bei denen der SAC Mitglied ist, des SAC und deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Sektion (inkl. ihrer Orts- und Untergruppen) und deren direkte und indirekte Mitglieder verbindlich.	<u>Nicht zwingend aufzunehmen. aber mindestens sinngemässe Formulierung wird von Swiss Olympic empfohlen.</u>

	Statutenbestimmungen und Beschlüsse der Sektion, ihrer Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der internationalen Verbände, des SAC und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der internationalen Verbände, des SAC und von Swiss Olympic vor.	
Artikel 4 Beiträge ¹ Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung des SAC ZV festgelegten Beiträge (Eintrittsgebühr und Zentralbeitrag). ² Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die HV festgelegt werden. ³ Mitglieder mit 40 und mehr Mitgliedschaftsjahren sind von der Entrichtung des Sektionsbeitrages befreit (Freimitglieder). ⁴ Aus einer anderen Sektion des SAC übertretende oder wieder eintretende Mitglieder sind von der nochmaligen Entrichtung der Eintrittsgebühr an die Zentralkasse sowie des Sektionsbeitrags für das laufende Jahr befreit, falls sie denselben bereits an die andere Sektion bezahlt haben. ⁵ Soweit diese Statuten nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements des ZV.	Artikel 6 Beiträge ¹ Die Mitglieder entrichten die von den Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge. ² Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die GV festgelegt werden. ³ Mitglieder mit 40 und mehr Mitgliedschaftsjahren sind von der Entrichtung des Sektionsbeitrages befreit (Freimitglieder).	<i>Da – wie erwähnt – das Mitgliederwesen durch die Geschäftsstelle abgewickelt wird, erfolgt auch das Inkasso der Beiträge durch diese Stelle.</i>
Artikel 5 Organe Die Organe der SAC Sektion Rinsberg sind: a. die Generalversammlung(GV); b. die Herbstversammlung (HV); c. die Monatsversammlung(MV); d. der Vorstand; e. die Revisionsstelle; f. die Kommissionen.	Artikel 7 Organe Die Organe der SAC-Sektion Rinsberg sind: a. die Generalversammlung; b. der Vorstand; c. die Revisionsstelle; d. die Kommissionen.	<i>Abschaffung der Herbstversammlung und der Monatsversammlung.</i> <i>Die Monatsversammlungen finden schon länger nicht mehr statt und die Herbstversammlung ist nicht zwingend notwendig. Die Geschäfte der Herbstversammlung können auch durch die GV erledigt oder delegiert werden. Andere SAC-Sektionen kennen keine Herbstversammlung. Zudem besteht jederzeit die Möglichkeit eine a.o. GV einzuberufen (siehe auch neu Art. 8 Abs. 5 und 6).</i>
Artikel 6 Generalversammlung (GV) ¹ Die GV setzt sich aus allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der SAC Sektion Rinsberg zusammen. Sie bildet das oberste Organ der SAC Sektion Rinsberg. ² Die GV tritt einmal im Jahr ordentlicherweise im ersten Quartal zusammen und erledigt folgende Geschäfte: a. Genehmigung des Protokolls der GV; b. Genehmigung des Protokolls der HV; c. Genehmigung der Jahresberichte; d. Genehmigung der Jahresrechnung; e. Entlastung des Vorstands; f. Wahl des Vorstands und des Präsidiums; g. Wahl der Revisionsstelle; h. Behandlung und Entscheide über Anträge des Vorstands oder einzelner	Artikel 8 Generalversammlung (GV) ¹ Die GV ist das oberste Organ der SAC-Sektion Rinsberg. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, und zwar im ersten Quartal. ² Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. ³ Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. ⁴ Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.	<i>Mit der festen Bezeichnung der Delegierten auf mehrere Jahre soll eine Kontinuität in der AV sichergestellt werden. Sie hat zudem den Vorteil, dass die Delegierten während des ganzen Jahres, insbesondere aber im Vorfeld der AV, vom Zentralverband direkt informiert werden können.</i>

Mitglieder; i. Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfall; j. Erlass und Änderung der Statuten; k. Auflösung der Sektion. ³ Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt spätestens 30 Tage vor der Versammlung in geeigneter Form. ⁴ Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden. ⁵ Eine aoGV kann auf Beschluss der GV, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden. ⁶ Die GV kann nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte und damit unmittelbar zusammenhängende Anträge aus der Versammlung behandeln. Auf andere Traktanden ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgenommen sind die Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion Rinsberg. ⁷ Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. ⁸ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Der Vorstand kann eine schriftliche (geheime) Abstimmung/Wahl anordnen, oder ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. ⁹ Die GV wird vom Präsidium, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.	⁵ Die Sektion kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder 5 % der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden. ⁶ Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen. ⁷ Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. ⁸ Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. ⁹ Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht. ¹⁰ Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. ¹¹ Die Delegierten für die AV des SAC werden von der GV der Sektion für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Im Verhinderungsfall bezeichnet der Vorstand eine Stellvertretung. ¹² Die GV entscheidet über folgende Geschäfte: a. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; b. Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets; c. Entlastung des Vorstandes; d. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle; e. Wahl der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung des SAC; f. Statutenrevision; g. Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder; h. Ausschluss von Mitgliedern; i. Ernennung von Ehrenmitgliedern; j. Auflösung der Sektion.	
Artikel 7 Herbstversammlung (HV) ¹ Die HV setzt sich aus allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der SAC Sektion Rinsberg zusammen. ² Die HV tritt einmal im Jahr ordentlichweise im letzten Quartal zusammen. ³ Es gelten die Bestimmungen über die GV, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. ⁴ Die HV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie die an der Versammlung gestellten Anträge behandeln, welche damit unmittelbar zusammenhängen.		<i>Verzicht auf Herbstversammlungen.</i> <i>Ein Teil der Geschäfte, für welche die HV bis anhin zuständig war, soll neu von der GV beschlossen werden. Für das Tourenprogramm soll ausschliesslich die Tourenkommission zuständig sein. Das Tourenreglement ist entsprechend anzupassen, was neu in die Kompetenz des Vorstands fällt.</i>

⁵ In die Zuständigkeit der HV fallen insbesondere: a. Festsetzung derSektionsbeiträge; b. Ernennung von Ehrenmitgliedern; c. Genehmigung desVoranschlags; d. Erlass und Änderung des Tourenreglements; e. Genehmigung des Tourenprogramms; f. Festsetzung des Kompetenzbetrags des Vorstands.		
Artikel 8 Monatsversammlung (MV) ¹ In der Regel findet jeden Monat eine Zusammenkunft statt. Die Daten werden jeweils im Publikationsorgan der SAC Sektion Rinsberg bekannt gegeben. ² Folgende Traktanden werden in der Regel behandelt: a. Tourenbesprechungen b. Information und Umfrage		Verzicht auf Monatsversammlungen, da diese kaum mehr besucht werden. Zudem kann der Vorstand gemäss Art. 9 Abs. 7g spezifische Anlässe durchführen.
Artikel 9 Vorstand ¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Rinsberg. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich. ² Der Vorstand besteht mit Einschluss des Präsidiums aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. ⁴ Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, wird eine Ersatzwahl durchgeführt. ⁵ Im Jahr, in dem die Amtsdauer abläuft, findet für das gesamte Organ eine Erneuerungswahl statt. ⁶ Der Vorstand hat folgende Aufgaben: a. Vollzug der Beschlüsse der GV; b. Bestimmung der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung; c. Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Tourenreglements; d. Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder; e. Genehmigung von Verträgen; f. Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen (GV, HV und MV); g. Leitung der Sektionsgeschäfte im allgemeinen und Vertretung der Sektion nach aussen; h. Verkehr mit dem ZV und den anderen Sektionen; i. Verwaltung des Vereinsvermögens und Verfügung über die laufenden Mittel im Rahmen des von der GV genehmigten Voranschlags oder auf	Artikel 9 Vorstand ¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC-Sektion Rinsberg. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich. ² Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. ³ Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV. ⁴ Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 20 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt. ⁵ Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein. ⁶ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. ⁷ Der Vorstand hat folgende Aufgaben: a. Vollzug der Beschlüsse der GV; b. Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Reglements für den Sektionsbeitrag; c. Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder; d. Genehmigung von Verträgen; e. Vorbereitung und Durchführung der GV; f. Information und Kontakte zu den Mitgliedern; g. Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;	Zusammensetzung, Amtsdauer, Geschlechterquote <u>Zwingend zu regeln, aber eigene Definition oder Weglassen einer fixen Quote sowie eigene Amtsperiode und maximale Amtsdauer grundsätzlich möglich).</u> Interessenskonflikte <u>Nicht zwingend in Statuten aufzunehmen, aber zumindest in anderen Regelwerken der Sektion (z.B. Reglement über Vorstand oder Organisationsreglement)). Der SAC empfiehlt die Aufnahme in die Statuten.</u> Annahme von Geschenken <u>Nicht zwingend in Statuten aufzunehmen, aber zumindest in anderen Regelwerken der Sektion (z.B. Reglement über Vorstand oder Organisationsreglement)). Der SAC empfiehlt die Aufnahme in die Statuten.</u>

Grund besonderer Ermächtigung der Mitgliederversammlung (GV oder MV); j. Sicherstellen der internen und externen Kommunikation; k. Durchführung sektionsspezifischer Anlässe; l. Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. ⁷ Der Vorstand kann in eigener Kompetenz unvorhergesehene Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks beschliessen. Die Kompetenzsumme wird von der HV festgesetzt. ⁸ Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.	h. Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. ⁸ Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung. ⁹ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. ¹⁰ Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus. ¹¹ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. ¹² Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. ¹³ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. ¹⁴ Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.	
Artikel 10 Revisionsstelle ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. ³ Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, wird eine Ersatzwahl durchgeführt. ⁴ Im Jahr, in dem die Amtsdauer abläuft, findet für das gesamte Organ eine Erneuerungswahl statt. ⁵ Die Rechnungsrevisoren überprüfen die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung des Kassiers. Sie erstatten an der GV Bericht über ihren Befund und empfehlen die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.	Artikel 10 Revisionsstelle ¹ Die GV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). Die Wiederwahl ist zulässig. ² Die Rechnungsrevisor*innen sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder. ³ Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen. ⁴ Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. ⁵ Die Revisionsstelle hat zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht abzugeben.	<i>Reduktion der Amtsdauer von vier auf zwei Jahre.</i> <i>Zudem besteht neu die Möglichkeit auch eine Revisionsgesellschaft einzusetzen, wobei eine Laienrevision grundsätzlich genügt, sofern keine ordentliche/ingeschränkte Revision nötig ist. Eine ordentliche Revision ist bei den Sektionen nicht nötig, da Sektionen unseres Wissens Kriterien gemäss Art. 69b ZGB nicht erfüllen.</i>
Artikel 11 Kommissionen ¹ Der Vorstand kann innerhalb der SAC Sektion Rinsberg Kommissionen und Arbeitsgruppen für besondere Zwecke und Aufgaben bilden. ² In jeder Kommission oder Arbeitsgruppe nimmt ein Vorstandsmitglied	Artikel 11 Kommissionen ¹ Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.	

Einsitz. Dieses Mitglied vertritt die Anträge der Kommission bzw. der Arbeitsgruppe im Vorstand und informiert über die sonstige Tätigkeit. ³ Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand gewählt.	² In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. ³ Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.	
Artikel 12 Tourenwesen Alle das Tourenwesen betreffenden Bestimmungen sind im Tourenreglement festgelegt, für dessen Erlass und Änderung die HV zuständig ist.		Wie in alt Art. 12 festgehalten, sind die Bestimmungen, welche das Tourenwesen betreffen, im entsprechenden Reglement festgehalten. Aus diesem Grund Verzicht des Artikels in den Statuten (siehe auch Art. 2 Zweckbestimmung).
Artikel 13 Haftung Die SAC Sektion Rinsberg haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Rinsberg ist ausgeschlossen.	Artikel 12 Haftung Die SAC-Sektion Rinsberg haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC-Sektion Rinsberg ist ausgeschlossen.	
Artikel 14 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		Neu Artikel 15.
Artikel 15 Statutenänderung Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.	Artikel 13 Statutenrevision Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.	Formelle Anpassung.
Artikel 16 Auflösung ¹ Die GV kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der Sektion Rinsberg beschliessen. ² Bei der Auflösung geht das Sektionsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den SAC ZV. Der SAC ZV verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innert zehn Jahren neu gegründeten Sektion.	Artikel 14 Auflösung ¹ Der Beschluss zur Auflösung der SAC-Sektion Rinsberg erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.	Formelle Anpassung.
	Artikel 15 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Alt Artikel 14.
	Artikel 16 Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS ¹ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. ² Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut	Zwingend aufzunehmen.

	oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.	
	Artikel 17 Verhinderung Wettkampfmanipulation Die Sektionsmitglieder betreiben fairen (Berg-)Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in allfälligen Reglementen des SAC sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.	<i>Nicht zwingend aufzunehmen, wird aber empfohlen.</i>
Artikel 17 Schlussbestimmungen Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 21. März 2021 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 10. März 2014 gültigen Statuten und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.	Artikel 18 Schlussbestimmungen Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 10. März 2025 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 1. März 2021 gültigen Statuten und treten am 1. Januar 2026 in Kraft.	
	Artikel 19 Übergangsbestimmung ¹ Die Regelung betreffend die Amtszeitbeschränkung gemäss Artikel 9 Abs. 5 der vorliegenden Statuten gilt erst mit deren Inkrafttreten. ² Die bisherigen Amtsperioden der bestehenden Vorstandsmitglieder werden nicht rückwirkend angerechnet.	<i>Ohne diese Übergangsregelung hätten einige Vorstandsmitglieder die Amtszeitbeschränkung überschritten. Zudem wäre auch die Quotenregelung nicht eingehalten.</i>